

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 30. Juni 2003 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

- Seite 1:** *Neuwahl eines Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim*
- Seite 1:** *Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)*
- Seite 1:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark*
- Seite 2:** *Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark*
- Seite 8:** *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)*
- Seite 13:** *Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp)*
- Seite 17:** *Verfügung über die Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 7359 in der Gemeinde Crussow*
- Seite 17:** *Verfügung über die Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 7359 in der Gemeinde Gellmersdorf*
- Seite 17:** *Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz*
- Seite 17:** *Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)*
- Seite 18:** *Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)*

### **NEUWAHL EINES REGIONALRATES FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG UCKERMARK-BARNIM**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 25.06.2003 auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Jochen Bismark, Vierradener Straße 7, 16303 Schwedt/O. als Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim in der Nachfolge des bisherigen Regionalrates, Herrn Lothar Englert, gewählt.

### **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCH- NAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG - GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)**

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 9. Jahrgang, Nr. 5, vom 22. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

In § 3 Absatz 1 wird der Betrag „111,46 €“ durch „133,90 €“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Prenzlau, den 26.06.2003  
**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

### **AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN VON SPARKASSENBÜCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK**

#### **KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6521051812 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 06.06.2003,

**Sparkasse Uckermark**  
Der Vorstand

**SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN  
(ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – AbfGS) DES LANDKREISES UCKERMARK**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 – (GVBl. Bbg. I S. 57) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) und i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit geltenden Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an die Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an die Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

(2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die Deponien Prenzlau und Pinnow sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises sowie die der von ihm beauftragten Dritten.

### § 2

#### Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von Veranstaltungen gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4) und Mietgebühr (§ 5). Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) gliedern sich in eine Grundgebühr (§ 3) und eine Leistungsgebühr (§ 4). Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung nach § 16 Abs. 1 S. 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

### § 3

#### Grundgebühr

(1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlos-

sene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

(2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnerequivalente.

(3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o.ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.

(4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnerequivalente. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß Abs. 3 verfahren.

(5) Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach Abs. 7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauern Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gemäß Abs. 6 erhoben.

(6) Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach Absatz 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnerequivalent gemäß Abs. 7 Nr. 2 je 25 l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.

(7) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

1. Haushalte: 1,55 Euro/Person und Monat.
2. Gewerbe/ andere Herkunftsbereiche: 1,55 Euro/EGW und Monat.
3. Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,55 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat bzw. je Einzelgarten und Monat.
4. Kleingartenanlagen: 1,55 Euro/EGW und Monat.
5. Veranstaltungen:
  - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 60 Liter
  - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 80 Liter
  - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 120 Liter
  - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 240 Liter
  - 10 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 1100 Liter
  - 68 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 7 m<sup>3</sup>
  - 95 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 10 m<sup>3</sup>

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/Sammlung aus anderen Herkunftsbereichen

- Entsorgung von Kühlgeräten
- Entsorgung von Elektronikschrott
- Öffentlichkeitsarbeit / Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

**§ 4**

**Leistungsgebühr**

(1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

1. 60 Liter-Behälter 1,70 Euro/Entleerung.
2. 80 Liter-Behälter 2,30 Euro/Entleerung.
3. 120 Liter-Behälter 3,40 Euro/Entleerung.
4. 120 Liter-Sack 3,40 Euro/Stück. (nur bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 3 AbfS)
5. 240 Liter-Behälter 6,80 Euro/Entleerung.
6. 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter 31,00 Euro/Entleerung.
7. 7,0 m<sup>3</sup>-Behälter 197,00 Euro/Entleerung.
8. 10 m<sup>3</sup>-Behälter 281,00 Euro/Entleerung.
9. 10 m<sup>3</sup>-Pressmüllcontainer 1000,00 Euro/Entleerung.
10. Abfallsack 4,50 Euro/Stück (nur bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 AbfS).

(2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gem. § 20 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

**§ 5**

**Mietgebühr**

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1. je 60 l - Behälter 12,00 Euro.
2. je 80 l - Behälter 12,00 Euro.
3. je 120 l - Behälter 12,00 Euro.
4. je 240 l - Behälter 12,00 Euro.
5. je 1,1 m<sup>3</sup>- Behälter 110,00 Euro.

6. je 7,0 m<sup>3</sup>- Behälter 324,00 Euro.
7. je 10 m<sup>3</sup>- Behälter 537,00 Euro.
8. je 10 m<sup>3</sup>- Pressmüllcontainer 3.381,00 Euro.

**§ 6**

**Umstellungsgebühr**

(1) Für die Behälterumstellung wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 8,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.

(2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestaltung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.

(3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen vom beauftragten Entsorger abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

**§ 7**

**Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen über 20 kg bzw. über 30 l je Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer und Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 16 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 8**

**Festsetzung der Einwohnergleichwerte**

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

1.	Bauunternehmen, Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen je Beschäftigter auf der Baustelle	0,20 EGW
2.	Campingplätze, Zeltplätze nach Kapazität, je Person	1,75 EGW
3.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus) je Beschäftigter	1,00 EGW
4.	Gaststätten je Beschäftigter	5,25 EGW
5.	Hotels/Beherbergungen je Beschäftigter	5,00 EGW
6.	Imbissstätten mit Einweggeschirr je Beschäftigter	6,25 EGW
7.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr je Beschäftigter	2,75 EGW
8.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW
9.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte je Beschäftigter	1,50 EGW
10.	Kasernen und militärische Einrichtungen je Person (Soldaten und Beschäftigte)	0,75 EGW
11.	Kindergärten je Person (Kinder, Erzieher, Personal)	0,20 EGW
12.	Gärten und Kleingartenvereine je Parzelle	0,20 EGW
13.	Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen je Bett	2,00 EGW
14.	Landwirtschaftsbetriebe je Beschäftigter	2,00 EGW
15.	Lebensmitteleinzelhandel bis zu 4 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW
16.	Lebensmitteleinzelhandel ab 5 Beschäftigte je Beschäftigter	7,75 EGW
17.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen usw. je Beschäftigter	2,00 EGW
18.	Schulen mit Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	2,25 EGW

19.	Schulen ohne Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,50 EGW
20.	selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen je Beschäftigter	1,75 EGW
21.	selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter ohne separate Geschäftsräume	1,00 EGW
22.	sonstiger Einzel- und Großhandel einschließlich Fleischer und Bäcker je Beschäftigter	2,75 EGW
23.	Zimmervermietung/pro Bett:	0,50 EGW

(2) Die Berechnungseinheiten, das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.), werden gerundet, und zwar ab 0,5 nach oben. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen. Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

### § 9

#### Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

(1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 l je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter a 60 l je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Nutzung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.

(3) Die in Absatz 2 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass der Bewilligungstatbestand entfällt bzw. nicht nachprüfbar ist.

(4) Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % über dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % höhere Grundgebühr berechnet. Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % unter dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % geringere Grundgebühr berechnet.

### § 10

#### Ermäßigung der Gebühr

(1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr – soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.

(2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und

Leistungs- sowie Mietgebühr) 74,80 Euro pro Person und Jahr ( 6,23 Euro pro Person und Monat) beträgt . Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 60,00 Euro pro Person und Jahr (5,00 Euro pro Person und Monat).

(3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit zur saisonalen Entsorgung.

(4) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Uckermark – mit Ausnahme der Stadt- und Ortsteile Am Waldrand, Kastanienallee, Talsand, Neue Zeit, Zentrum, Blumenhagen, Gatow, Heinersdorf oder Kunow der Stadt Schwedt/Oder ( § 2 Abs. 4 AbfS) – haben, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.

(5) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, dass die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb/öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mitzuteilen. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr für Zimmervermietungen beträgt 1 Einwohnergleichwert (EGW).

### § 11

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr ist

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder

Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.

(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten

1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,

2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.

(3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushalten einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 19 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung haften die Gebührenschuldner nach § 11 Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühr gesamtschuldnerisch.

(4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 19 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.

(5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(6) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr bei Durchführung von Veranstaltungen ist derje-

nige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührenschuldner.

(7) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist der Erwerber.

(8) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung ist derjenige, der die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an der Annahmestelle übergibt.

(9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(10) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

## § 12

### Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung und endet mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

(3) Die Gebührenschuld für die Mietgebühr entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebüh-

renschuld für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschild beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 Abs. 1 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

(4) Der Gebührenschildner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung, § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.

(5) Die Gebührenschild bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(6) Die Gebührenschild für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr bei der Durchführung von Veranstaltungen i.S.d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(7) Die Umstellungsgebühr entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.

(8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.

(9) Die Gebührenschild für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

(10) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z.B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

### § 13

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschild während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst

nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen, die Gebühr für zusätzliche Entleerungen, die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

### § 14

#### **Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr**

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschildner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.

(3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührenschild in voller Höhe bestehen.

### § 15

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Jeder Wechsel der der Gebührenschild zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschildner innerhalb eines Monats dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Gebührenschildner oder sein Vertreter hat dem Landrat jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.

(3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschildner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

### § 16

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01.01.2004 in Kraft.

Prenzlau, den 26.06.2003

**gez. Klemens Schmitz**  
**Landrat**

Anlage 1

Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
02 01 19*	Pestizide	7,09
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,5
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Abfälle a.n.g.	0,87
07 06 99	Abfälle a.n.g.	1,79
07 06 99	Abfälle a.n.g.	2,02
08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1,43
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77
09 01 04*	Fixierbäder	1,77
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,31
13 01 08*	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,61
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
20 01 13*	Lösemittel	1,79
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,33
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschluss von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	1,79
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1,79
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,87
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,43
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	1,43
20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 15*	Laugen	2,02
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,02
20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/ Stück

15 01 04	Verpackungen aus Metall	4,51
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,51
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	0,14
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	0,14

\* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft Abfall

## SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK (DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433 ff), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebührensatzung) des Landkreises Uckermark beschlossen:*

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden vom Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb (Regiebetrieb des Landkreises Uckermark) geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow – Angermünder Weg,

17291 Prenzlau – Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

### § 2

#### Gebührentatbestand/Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.

(2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben.

(3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebühren-

pflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.

(5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

(6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von  $< 0,1 \text{ t/m}^3$  wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.

(7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.

(8) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will.

(9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.

(2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen ( $\text{EURO/m}^3$ ) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



**§ 5**

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der  
Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebührenschild auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschild durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschild,..) kann die Festsetzung der Gebührenschild durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

**§ 6**

**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Die Deponiegebührenschildsatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Deponiegebührenschildsatzung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den 26.06.2003

**gez. Klemens Schmitz  
Landrat**

Anlage 1

**ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR  
DEPONIE PINNOW**

**DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:**

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	68,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	68,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	68,00
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	68,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	68,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	68,00
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen	68,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	68,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	68,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	68,00
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	68,00
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	68,00
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	68,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	68,00
07 06 99	Abfälle a.n.g. <sup>(1)</sup>	68,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	68,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	68,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	68,00
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	68,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	68,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kohlestaub mit Ausnahme von Kohlestaub, der unter 10 01 04* fällt	68,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	68,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	68,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	68,00

<sup>(1)</sup> Abfälle anders nicht genannt

<sup>(2)</sup> siehe Anlage 3, Punkt 7

## Anlage 1

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	68,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	68,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	68,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	68,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen	68,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	68,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	68,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	68,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	68,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	68,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	68,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	68,00
15 01 05	Verbundverpackungen	68,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	68,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	68,00
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	68,00
16 01 03	Altreifen	68,00
16 01 22	Bauteile a.n.g. <sup>(1)</sup>	68,00
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen	68,00
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	68,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	68,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	68,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	68,00
17 01 01	Beton <sup>(2)</sup> (L 15 cm B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) <sup>(2)</sup>	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) <sup>(2)</sup>	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 02 02	Glas	68,00
17 02 03	Kunststoff	68,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	68,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	68,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt <sup>(2)</sup>	10,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	68,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	68,00
17 08 02	Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01* bis 17 09 03* fallen	50,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	46,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	46,00
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	68,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	68,00
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 13* fällt	68,00
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 15* fällt	68,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen	68,00
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	50,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	50,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost <sup>(2)</sup>	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	46,00
19 08 02	Sandfangrückstände	46,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	46,00

<sup>(1)</sup> Abfälle anders nicht genannt<sup>(2)</sup> siehe Anlage 3, Punkt 7

Anlage 1

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen	68,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen	68,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	46,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	46,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	46,00
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	46,00
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauscherharzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 01* fallen	46,00
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	68,00
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	68,00
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	68,00
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	68,00
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) <sup>(2)</sup>	10,00
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	50,00
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschutt-sortierreste	50,00
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellen-sortierreste	50,00
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	50,00
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	50,00
20 02 02	Boden und Steine <sup>(2)</sup>	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	50,00
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	46,00
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	46,00
20 03 07	Sperrmüll	50,00
20 03 02	Marktabfälle	68,00
20 03 03	Straßenkehricht	46,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	50,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. <sup>(1)</sup>	50,00

<sup>(1)</sup> Abfälle anders nicht genannt

<sup>(2)</sup> siehe Anlage 3, Punkt 7

Anlage 2

**ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR  
DEPONIE PRENZLAU**

**DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:**

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung)
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	68,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	68,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	68,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	68,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	68,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	68,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	68,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	68,00
17 01 01	Beton <sup>(2)</sup> maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) <sup>(2)</sup>	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) <sup>(2)</sup>	10,00

<sup>(1)</sup> Abfälle anders nicht genannt

<sup>(2)</sup> siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 02 02	Glas	68,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 05 08	Glaischotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07* fällt <sup>(2)</sup>	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*-17 09 03* fallen	50,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	46,00
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	46,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	50,00
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost <sup>(2)</sup>	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	46,00
19 08 02	Sandfangrückstände	46,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	46,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine) <sup>(2)</sup>	10,00
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	50,00
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschutt-sortierreste	50,00
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	50,00
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	50,00
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	50,00
20 02 02	Boden und Steine <sup>(2)</sup>	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	50,00
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle – Hausmüll	46,00
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	46,00
20 03 07	Spermmüll	50,00
20 03 02	Marktabfälle	68,00
20 03 03	Straßenkehricht	46,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	50,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. <sup>(1)</sup>	50,00

(1) Abfälle anders nicht genannt

(2) siehe Anlage 3 Punkt 7

## Anlage 3

### SONSTIGE BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK

Punkt	Gebührenggegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m <sup>3</sup> bzw. 100 kg	5,00 € /Anlieferung
2	Bei Waagenausfall – Hausmüllfahrzeuge	23,00 € /m <sup>3</sup>
	Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	41,00 € /m <sup>3</sup>
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 € /Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen und/oder Abfällen	38,00 € /Arbeits- und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien	Gebührenerhöhung um 100 %
	Anlieferungen mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m <sup>3</sup>	Gebührenerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung	0,25 € /t
	- Einfachwiegung	5,00 € /Wiegung
7	<b>Qualitätsabschlag für AVV-ASN:</b> 17 05 04; 17 05 08; 19 05 03, 20 02 02	
	ohne Verunreinigung	0,00 € /t
	≤ 5 % Verunreinigung	1,00 € /t
	≤ 10 % Verunreinigung	2,50 € /t
	<b>Qualitätsabschlag für AVV-ASN:</b> 17 01 01 bis 17 01 03; 17 01 07 - für Deponiebaumaßnahmen	0,00 € /t
	<b>Qualitätsabschlag für AVV-ASN:</b> 19 12 09	

	mineralischer Anteil > 90 %	0,00 € /t
	mineralischer Anteil > 75 %	1,50 € /t
	mineralischer Anteil > 60 %	2,50 € /t
<b>8</b>	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30 %

**RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS DURCH DEN LANDKREIS UCKERMARK (RFSP)**

**1. Grundsätze und Voraussetzungen**

1.1. Der Landkreis Uckermark gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, der §§ 1, 2 und 7 (Satz 1) des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg, seiner Richtlinie Zuwendung zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

1.3. Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Sportträger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben.

1.4. Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen sind:

- der Nachweis der Registrierung beim Kreisgericht,
- der Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit für die Förderung des Sports,
- die Kopie des Bestandserhebungsbogens zum 31.12. des Vorjahres beim Kreissportbund o. a. Nachweise des Mitgliederbestandes per 31.12. des Vorjahres,
- die erfolgte regelgerechte Abrechnung aller vom Landkreis Uckermark erhaltenen Fördermittel des Vorjahres,
- die angemessene Eigenleistung im Verhältnis von eigener Finanzkraft zur beantragten Fördersumme,
- die Inanspruchnahme möglicher Förderung durch Mittel des Landessportbundes und anderer Finanzierungsquellen,
- Vorlage der Vereinssatzung.

1.5. Die mittelbewirtschaftende Stelle legt nach Ablauf des Zuwendungsjahres (spätestens nach 6 Monaten) der Verwaltung des Landkreises den Nachweis über den sachgerechten Mitteleinsatz nach dieser Richtlinie vor. Dieses Ergebnis ist in Form einer Berichtsvorlage dem Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss vorzulegen.

1.6. Die Bewilligung wird widerrufen bzw. gewährte Fördermittel sind in voller Höhe zurückzuführen, wenn:

- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht regelgerecht vorgelegt wird,

- der Freistellungsbescheid durch das Finanzamt nicht erfolgte,
- der Status der Gemeinnützigkeit aufgehoben wurde,
- der lt. Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteil nicht erbracht wurde.

1.6.1. Wird eine Zuwendung entsprechend der vorgenannten Bestimmungen zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam, so ist die Zuwendung zu erstatten.

1.6.2. Der Erstattungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 von Hundert für das Jahr zu verzinsen.

**2. Antragsverfahren**

2.1. Anträge sind unter Verwendung der zu den Richtlinien gehörenden Formblätter (Antrag, Mittelanforderung/Erklärung, Verwendungsnachweis) zu stellen, sowie der erforderlichen Anlagen (Wettkampfpläne, Kostenangebote, bauliche Unterlagen etc.)

2.2. Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 31.12. für das Folgejahr zu stellen.

2.3. Anträge für besondere Maßnahmen und Projekte entsprechend den Richtlinien sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

2.4. Für bewilligte Fördermittel erfolgt ein Zuwendungsschreiben. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt nur nach Mittelanforderung auf das Konto des gemeinnützigen Trägers.

2.5. Mit Erhalt der Fördermittel räumt der Empfänger dem Absender ein Prüfrecht ein. Die diesbezüglichen Unterlagen sind bis zum erfolgten Freistellungsbescheid des Finanzamtes aufzubewahren.

**3. Verwendungsnachweis**

3.1. Der Verwendungsnachweis der Fördermittel ist entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsschreibens vorzunehmen (s. Anlage).

3.2. Der Nachweis der Gesamtkosten ist zu erbringen. Der geförderte Anteil ist mit Originalbelegen nachzuweisen. Die Belege werden mindestens

bis zum erfolgten Freistellungsbescheid durch das Finanzamt aufbewahrt.

3.3. Bei Mischfinanzierungen, sofern der Förderanteil des Landkreises der geringere ist, sind Kopien zulässig.

#### 4. Förderzwecke

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird besonders unterstützt.

4.1. Zuschuss für Übungsleiterhonorar  
Dabei ist der Nachweis eines regelmäßigen Übungsbetriebes und tätiger Übungsleiter (Vorlage eines gültigen Übungsleiter-Vertrages) zu erbringen.

4.2. Entwicklung, Stabilisierung und Aufbau v. Wettkampfsystemen im Landkreis.

4.3. Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb der Uckermark.

4.4. Landkreisübergreifend ausgeschriebene Wettkämpfe in der Uckermark.

Davon können bezuschusst werden:

- Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Mieten und Leihgebühren
- Sportmaterialien
- Urkunden und Medaillen
- Transportkosten

Nicht gefördert werden Verpflegung, Unterkunft, Siegpämien und Präsente.

4.5. Aus- und Fortbildung  
Für Maßnahmen in der Uckermark, die der Qualifizierung von Übungsleitern und Organisatoren in den Sportvereinen und der Qualifizierung der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände dienen, kann ein Zuschuss gewährt werden:

- Honorare für Referenten mit entsprechendem Qualifikationsnachweis
- Ausleihgebühren
- Mieten

4.6. Behindertensport

Entwicklung des Behindertensports in der Uckermark als Rehabilitations-, Breiten- und Wettkampfsport für die verschiedenen Behinderungsarten.

4.7. Kostenlose bzw. kostengünstige Nutzung der in kreislicher Trägerschaft befindlichen Sportstätten durch die gemeinnützigen Sportträger für den Kinder-, Jugend- und Behindertensport entsprechend der Entgeltordnung vom 03.05.2001.

4.8. Zuschuss f. a) Sportgeräte/-materialien u. b) investive Maßnahmen/Projekte.

Dabei sollen insbesondere die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

a) Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte können von bis zu 50 %, max. jedoch 512,-- €/Stck./Jahr bezuschusst werden. Ab einem Wert von 205,-- € sind diese durch den Antragsteller zu inventarisieren und in einem entsprechenden Verzeichnis zu führen. Nicht gefördert werden Sportkleidung, -schuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.

b) Für investive Maßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 25 %, max. jedoch 2.556,-- €/Maßnahme/Jahr für Materialkosten gewährt werden. Die Sportstätte muss Eigentum des Vereins sein bzw. ein Pachtvertrag für mindestens 10 Jahre vorliegen. Im letzten Fall muss auch eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Pächter getroffen sein, wie mit noch vorhandenem Restvermögen/-wert im Falle der Nichtverlängerung des Pachtvertrages zu verfahren ist.

#### 5. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.01.2003 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den 26.06.2003

**gez. Klemens Schmitz**  
**Landrat**

Anlagen zur Richtlinie  
Antragsformular  
Verwendungsnachweis

Empfänger

Datum: .....

☎: .....

**Antrag  
auf Fördermittel gem. Förderrichtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den  
Landkreis Uckermark vom . .2003 in der aktuellen Fassung**

**1. Antragsteller**

Datum:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Ansprechpartner:

Tel.-Durchwahl:

Bankverbindung/Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

BLZ:

Kto.-Nr.:

Monatliche Beitragshöhe pro Mitglied:

Erwachsene :

Jugendliche :

Kinder :

**2. Förderzwecke (zutreffendes bitte ankreuzen)**

- 4.1. Zuschuss Übungsleiterentgelt
- 4.2. Entwicklung, Stabilisierung und Ausbau von Wettkampfsystemen im Landkreis
- 4.3. Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Landkreises
- 4.4. Landkreisübergreifend ausgeschriebene Wettkämpfe in der Uckermark
- 4.5. Aus- und Fortbildung
- 4.6. Behindertensport
- 4.8. Zuschuss für
  - Sportgeräte/-materialien
  - investive Maßnahmen

**3. Kostenplan (je Fördermaßnahme 1 Antrag)**

**Gesamtkosten:**

EUR

Aufschlüsselung der anfallenden Kosten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. Finanzierungsplan**

	Einnahmen (EUR)	Ausgaben (EUR)
Eigenanteil		
öffentliche Zuwendungen (Stadt, Gemeinde): beantragt:		
bewilligt:		
Zuwendung LSB: beantragt:		
bewilligt:		
Sonstige Zuwendungen		
Beantragte Zuwendungen beim Landkreis		

**5. Erklärung**

- 5.1. Die Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark wird anerkannt.
- 5.2. Die Angaben dieses Antrages, einschließlich möglicher Anlagen, sind vollständig und richtig.
- 5.3. Die in Verbindung mit dem Förderzweck stehenden Maßnahmen wurden noch nicht begonnen.

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

**Anlagen**

- Nachweis des Eintrages ins Vereinsregister
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Vereinssatzung

Empfänger:

Datum: .....

☎: .....

### Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger: \_\_\_\_\_

Name/Bezeichnung \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Tel.-Durchwahl \_\_\_\_\_

Zuwendungsschreiben zur Förderung des Sports

vom: \_\_\_\_\_

über \_\_\_\_\_

AZ: \_\_\_\_\_

#### 1. Förderzwecke (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- |                          |  |       |   |
|--------------------------|--|-------|---|
| <input type="checkbox"/> | 4.1. Zuschuss Übungsleiterentgelt  | _____ | € |
| <input type="checkbox"/> | 4.2. Entwicklung, Stabilisierung und Ausbau von Wettkampfsystemen im Landkreis | _____ | € |
| <input type="checkbox"/> | 4.3. Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Landkreises                        | _____ | € |
| <input type="checkbox"/> | 4.4. Landkreisübergreifend ausgeschriebene Wettkämpfe in der Uckermark         | _____ | € |
| <input type="checkbox"/> | 4.5. Aus- und Fortbildung  | _____ | € |
| <input type="checkbox"/> | 4.6. Behindertensport  | _____ | € |
| <input type="checkbox"/> | 4.8. Zuschüsse für Sportgeräte/-materialien und investive Maßnahmen            | _____ | € |

#### 2. Finanzierungsnachweis

**Gesamtkosten:** \_\_\_\_\_

	Einnahmen	Ausgaben
Eigenanteil		
öffentliche Zuwendungen (Stadt, Gemeinde)		
Zuwendung LSB		
Sonstige Zuwendungen		
Zuwendungen Landkreis über KSB		

2.1. Verwendung der Eigenmittel:

---



---



---

2.2. Verwendung der kreislichen Fördermittel:

---



---



---

(Anlage Originalbelege)

### 3. Erklärung:

Ich bestätige die wirtschaftliche und korrekte Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

 \_\_\_\_\_  
 Ort/Datum

 \_\_\_\_\_  
 rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel



**VERFÜGUNG ÜBER DIE UMSTUFUNG EINES ABSCHNITTES DER KREISSTRAÙE  
K 7359 IN DER GEMEINDE CRUSSOW**

Landkreis Uckermark  
- Der Landrat -

Der auf dem Gebiet der Gemeinde Crussow gelegene Teil der K 7359 im Abschnitt 010 zwischen der Gemeindegebietsgrenze Crussow/Gellmersdorf und der Kreuzung mit der K 7302 im Netzknoten 2950018 in der Ortslage Crussow wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 gemäß § 7 Brandenburgisches StraÙengesetz in der Neufassung vom 10.6.1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl) Teil 1 S. 221 geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (GVBl 1 S. 62, 72) zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Crussow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 17.06.03

Im Auftrag

**gez. Krause, Sachbearbeiter**

**VERFÜGUNG ÜBER DIE UMSTUFUNG EINES ABSCHNITTES DER KREISSTRAÙE  
K 7359 IN DER GEMEINDE GELLMERSDORF**

Landkreis Uckermark  
- Der Landrat -

Der auf dem Gebiet der Gemeinde Gellmersdorf gelegene Teil der K 7359 im Abschnitt 010 zwischen der Gemeindegebietsgrenze Gellmersdorf/Crussow und dem Netzknoten 3050013 in der Ortslage Gellmersdorf wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 gemäß § 7 Brandenburgisches StraÙengesetz in der Neufassung vom 10.6.1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl) Teil 1 S. 221 geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (GVBl 1 S. 62, 72) zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Gellmersdorf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 17.06.03

Im Auftrag

**gez. Krause, Sachbearbeiter**

**RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES NACH § 48 ABS. 1  
VERWALTUNGSVERFAHRENSGSESETZ**

Landkreis Uckermark  
- Der Landrat -

Die Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 22.02.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1996 wird insoweit aufgehoben, als der darin zur Gemeindestraße abgestufte Streckenabschnitt von der B 2 zum Ortsteil Friedrichsthal auf dem Gebiet der Stadt Gartz (Oder), Flurstück 47/8, Flur 11 verläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 29.04.03

**gez. Klemens Schmitz, Landrat**

**BESCHEINIGUNGSVERFAHREN NACH § 9 GRUNDBUCHBEREINIGUNGSGESETZ  
(GBBERG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß §9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel und Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalzügen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in den Gemeinden Crussow, Flieth, Görlsdorf, Greiffenberg, Schöneberg, Steinhöfel und Wolletz, sowie in den Städten Angermünde, Schwedt (Oder) und Templin beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen:

Angermünde, Flur 7 Flurstück (FSt.) 282, Crussow, Flur 1 FSt. 286/5 bis 295/5 und 290/6, Flur 2 FSt. 286, 287, 290 bis 294, 341, Flur 4 FSt. 16/2, 17/4, Görldorf, Flur 4 FSt. 1, Greiffenberg, Flur 1 FSt. 106, Flur 8 FSt. 20, 21, 24, 25, 26 bis 29 und 130/2, Flur 9 FSt. 39, 42/5, 42/6, 43/2, 44, 47, 76/3, 109, 110, 112, 116, 118, 121 und 122, Flur 10 FSt. 104/2 und 133, Schöneberg, Flur 1 FSt. 158, 166, 169 und 172, Schwedt/Oder, Flur 49 FSt. 72/1, Flur 52 FSt. 21/1, 24/4, 24/5, 25, 28, 32/1, 76, 104/5, 106/1, 106/2, 116 und 119, Flur 53 FSt. 52 und 54/3, Flur 54 FSt. 2, 4 und 136, Flur 55 FSt. 201/4, Flur 57 FSt. 6, 182, 183/2 und 187/3, Flur 58 FSt. 22, 40/2, 40/20, 50/1, 50/7, 51/1, 51/2, 70/2, 72/2 und 72/14, Flur 63 FSt. 45/4, 45/5 und 50/3, Flur 64 FSt. 33, 35, 95/2, 230/10 und 267/2, Stegelitz, Flur 6 FSt. 85, 95 und 151, Flur 7 FSt. 26/2, 27/3, 27/5 und 29/2, Steinhöfel, Flur 4 FSt. 18, 40, 75/4 und 86, Flur 6 FSt. 4, 5, 6, 12, 39, 49, 76, 77, 87, 88, 96 bis 99 und 101, Templin, Flur 39 FSt. 226/6, Wolletz, Flur 2 FSt. 2/3 und 2/4. Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 496/02, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145.

Erfurt, 20.06.03 RegTP

## HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (HAUPTSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet des Landkreises
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Weitere Ausschüsse
- § 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
- § 16 Entschädigungssatzung
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Zuständigkeit des Landrates
- § 21 Besondere Verträge
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Name und Sitz

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

### § 2

#### Gebiet des Landkreises

(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden:

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| - Stadt Angermünde,   | - Stadt Prenzlau,     |
| - Boitzenburger Land, | - Stadt Schwedt/Oder, |
| - Stadt Lychen        | - Stadt Templin,      |
| - Nordwestuckermark   | - Uckerland           |

und den Gemeinden der Ämter :

- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| - Angermünde-Land,     | - Gerswalde,  |
| - Brüssow (Uckermark), | - Gramzow,    |
| - Gartz (Oder),        | - Oder-Welse, |
| - Templin-Land.        |               |

- (2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

### § 3

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den

Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).

(2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: Die Flagge des Landkreises ist bei Aufhängung an einem Querholz längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

#### § 4

##### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

#### § 5

##### **Kreistag und Mitglieder des Kreistages**

(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

(1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

#### § 6

##### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner**

(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

(1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an der Sitzung nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

#### § 7

##### **Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**

(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

#### § 8

##### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des Mdl S. 2)

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(3) Der Verpflichtungstext lautet:

"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

#### § 9

##### **Einberufung des Kreistages**

(vgl. § 36 LKrO)

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 10

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

### § 11

#### **Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen** (vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

### § 12

#### **Kreisausschuss** (vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 9 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also 10 Kreisausschussmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuss festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuss gewählt.

(2) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 €.

(3) Der Kreisausschuss beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 50.000 €.

(4) Der Kreisausschuss beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

### § 13

#### **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

### § 14

#### **Weitere Ausschüsse** (vgl. § 44 LKrO)

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse

zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

### § 15

#### **Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen** (vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

### § 16

#### **Entschädigungssatzung** (vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

### § 17

#### **Gleichstellungsbeauftragte** (vgl. § 21 LKrO)

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

**§ 18**

**Ausländerbeauftragter,  
Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter**  
(vgl. § 23 LKrO)

(1) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten bestellen, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Kreistag bestellt einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, die der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

**§ 19**

**Beigeordnete**  
(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

(1) Der Kreistag wählt einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden. Die Ernennungsurkunden der Beigeordneten unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied.

(2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

(3) Der Erste Beigeordnete für Bauen, Liegenschaftsmanagement, Landwirtschaft und Umwelt ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:  
Zweite Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung

(4) Der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten wird auf der Grundlage eines vom Landrat vorgeschlagenen Geschäftsverteilungsplanes vom Kreistag beschlossen.

**§ 20**

**Zuständigkeit des Landrates**  
(vgl. § 52 LKrO)

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von

– Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 €,

– Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 50.000 €

– Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5.000 €

– Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen bis 50.000 €

Das Recht zur Vergabe von Leistungen, deren Volumen die Zuständigkeit des Landrates übersteigt, überträgt der Kreistag auf den Kreisausschuss, sofern er sich nicht selbst das Entscheidungsrecht vorbehält.

b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €

c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich über Forderungen bis zu 50.000 €; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO sind.

**§ 21**

**Besondere Verträge**  
(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:

a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;

c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € und im Haushaltsjahr 5.000 € nicht überschreitet;

d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 €

(2) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

### § 22

#### **Personalangelegenheiten**

(vgl. § 62 LKrO)

- (1) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.
- (4) Die beamtenrechtlichen Urkunden, bis auf die in Absatz 1 genannten, werden vom Landrat unterzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezenten, Amtsleitern, Leitern von Eigenbetrieben und allen anderen Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete.
- (6) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezenten.

### § 23

#### **Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5 LKrO)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark. Zeit, Ort und

Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuss- und Kreistagssitzungen die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

### § 24

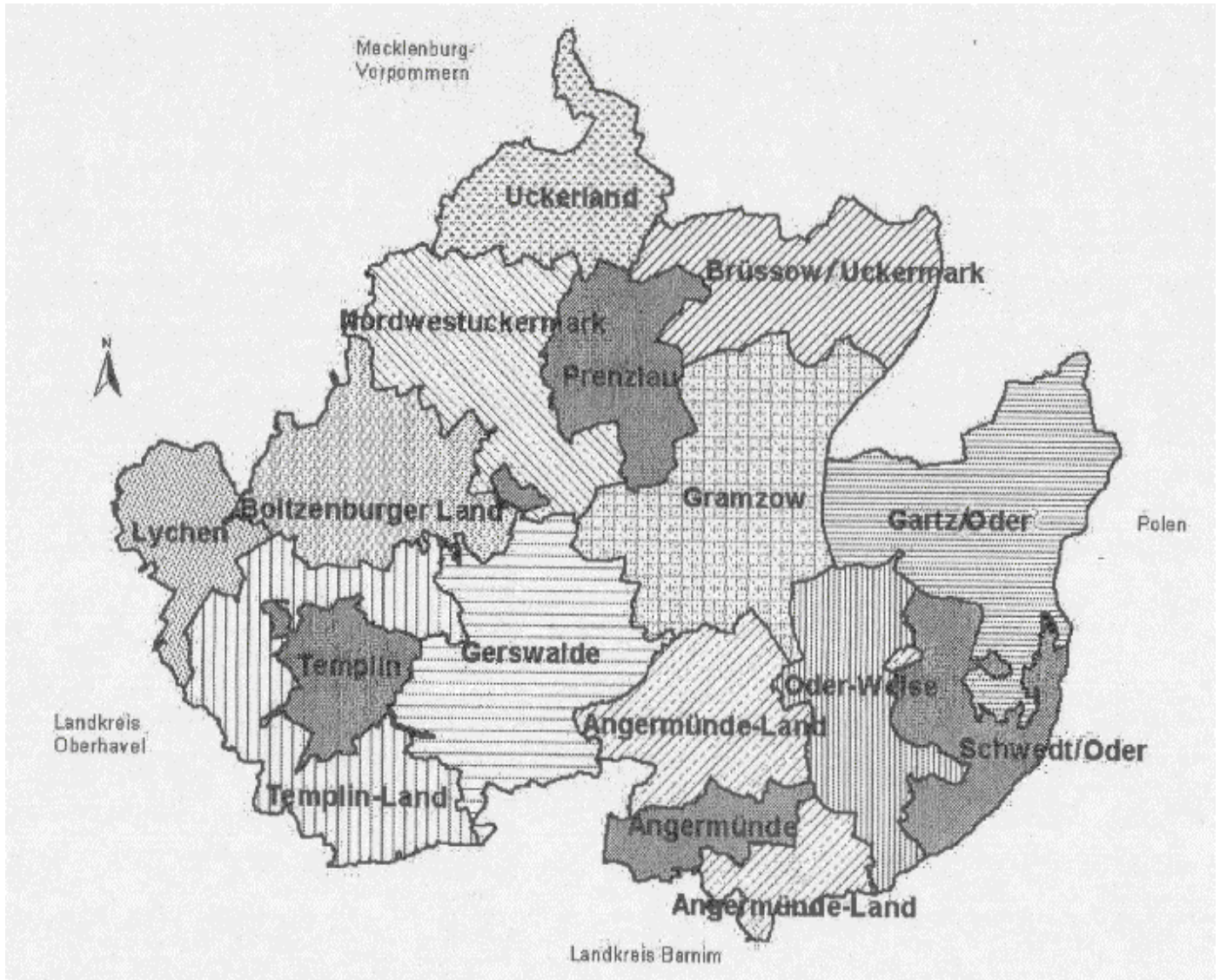
#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 27.09.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2002 außer Kraft.

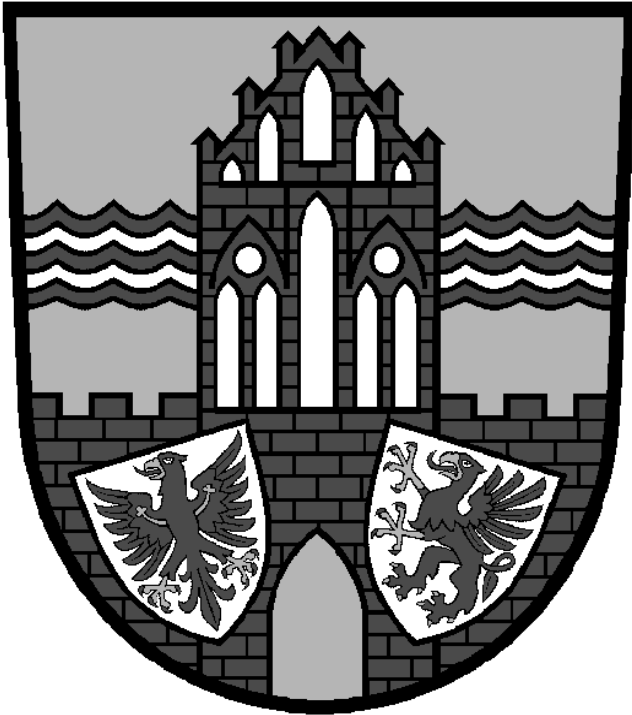
Prenzlau, den 26.06.2003

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

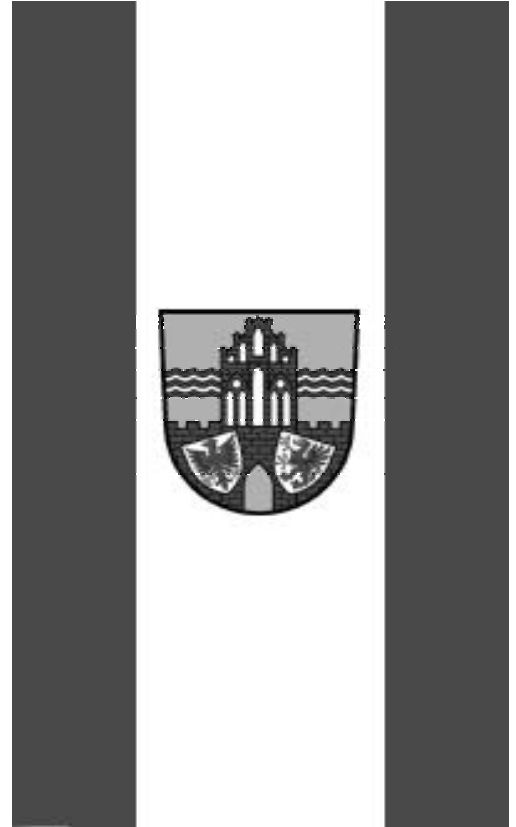
**Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden  
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)**



Das Abbild des Landkreiswappens –  
Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)



Das Abbild der Landkreisflagge –  
Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)



**IMPRESSUM**  
**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** (03984) 70 1008  
**Verantwortlich:** Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter:  
[www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung](http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung)  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau